

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Eifellandhalle/Konferenzraum der Ortsgemeinde Orenhofen

vom 30.06.2022

Der Ortsgemeinderat Orenhofen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der z. Zt. geltenden Fassung, der §§ 1,2,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) in der z. Zt. geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1 Allgemeines

Die Nutzung der Eifellandhalle/Konferenzraum durch Privatpersonen/Vertreter von Vereinen u.a. erfolgt durch Abschluss eines Mietvertrages.

Artikel 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

Artikel 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
2. Die Gebühren werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Speicher angefordert und sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.

Artikel 4 Höhe der Gebühren

1.1 Eifellandhalle - Sporthalle

1.2	Für Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, die auf Gewinn ausgerichtet sind	350,00 Euro
1.3	Für Familienfeiern von Ortsansässigen (2 Tage)	450,00 Euro
1.4	Für Familienfeiern von Auswärtigen (2 Tage)	550,00 Euro
1.5	Für gewerbliche Nutzung durch ortsansässige Firmen oder Betriebsfeiern solcher Firmen	350, 00 Euro
1.6	Für kommerzielle Veranstaltungen, die auf Gewinn ausgerichtet sind	
	• bei ortsansässigen Nutzern	500, 00 Euro
	• bei auswärtigen Nutzern	1.000,00 Euro

Zusätzlich werden jeweils pauschal 100,00 Euro Reinigungskosten fällig.

2.1 Eifellandhalle - Konferenzraum

2.2. Für Familienfeiern/Vereinsfeiern

- bei ortsansässigen Nutzern 120,00 Euro
- bei auswärtigen Nutzern 150,00 Euro

3. In den vorgenannten Beträgen sind die Kosten für Beleuchtung, Beheizung und Wasser enthalten.

4. Gebührenfrei steht die Eifellandhalle(Sporthalle/Konferenzraum) für Schulsport, sowie der Volkshochschule und den ortsansässigen Vereinen für Versammlungen, Schulungen, Proben und Sportaktivitäten sowie für Gottesdienste zur Verfügung.

5. Sonstige Benutzungen, die dieser Satzung nicht zuzuordnen sind, werden von Fall zu Fall durch den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten festgelegt.

6. Ausnahmen und Änderungen von der Gebührenpflicht sind durch den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten möglich.

Artikel 5
Inkrafttreten

Die Satzung für die Benutzung der Eifellandhalle/Konferenzraum der Ortsgemeinde Orenhofen tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.